

Vereinten Nationen und des gesamten Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts gewährleisten sollen;

b) die die Wirksamkeit, die Transparenz und die Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung verbessern sollen,

und in seinen nächsten Bericht über Ozeane und Seerecht Informationen über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher Ebene ist, wenn ein integrierter Ansatz in Meeresangelegenheiten gefördert werden soll, damit den Staaten unter anderem die wirksame Teilnahme an dem Beratungsprozess und an anderen internationalen Foren erleichtert wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen sowie der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Teilnahme an dem Beratungsprozess und ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht sind;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Mitwirkung in den jeweiligen zuständigen Organen der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen diese zu ermutigen, sich an dem Beratungsprozess zu beteiligen und einen Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht zu leisten.

#### RESOLUTION 54/34

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San

Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

#### 54/34. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/21 vom 25. November 1997, in der sie beschloss, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wieder belebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res. 1608 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet<sup>88</sup> und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

*erneut erklärend*, dass das olympische Ideal die internationale Verständigung, insbesondere unter den Jugendlichen der Welt, mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

*mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend*, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen eine zunehmende Zahl gemeinsamer Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit, der

<sup>88</sup> A/50/647, Anlage I.

Bildung, der Bekämpfung der Armut, der Aids-Bekämpfung, des Drogenmissbrauchs, der Gewalt und der Jugendkriminalität,

*sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend*, dass das Internationale Olympische Komitee und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Einklang mit Resolution 52/13 der Generalversammlung vom 20. November 1997 gemeinsam die Weltkonferenz über Erziehung und Sport zu Gunsten einer Kultur des Friedens vom 5. bis 7. Juli 1999 in Paris veranstaltet haben und gemäß Versammlungsresolution 53/243 vom 13. September 1999 ein Aktionsprogramm in die Wege geleitet haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der Spiele der XXVII. Olympiade einzuhalten, die vom 15. September bis 1. Oktober 2000 in Sydney (Australien) stattfinden und die sich am Beginn des neuen Jahrtausends durch ein Höchstmaß an Harmonie, Ausrichtung auf die Sportler und Umweltbewusstsein auszeichnen sollen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der olympischen Waffenruhe zu ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte mittels diplomatischer Lösungen anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, die olympische Waffenruhe über den Zeitraum der Olympischen Spiele hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktregionen einzusetzen;

4. *bekräftigt* die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die in ihrer Resolution 53/243 verabschiedet wurden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

5. *begrüßt* es, dass das Internationale Olympische Komitee ein Internationales Olympisches Entwicklungsforum geschaffen hat, das ein Forum für die Abstimmung zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Leibeserziehung und des Sports für alle darstellt, und ein Internationales Zentrum für die olympische Waffenruhe eingerichtet hat, das den Frieden und die menschlichen Werte mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals fördern soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, in-

dem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen und diesen Punkt vor der Abhaltung der XIX. Olympischen Winterspiele im Jahr 2002 in Salt Lake City (Vereinigte Staaten von Amerika) zu behandeln.

## RESOLUTION 54/35

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung<sup>89</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.35 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo und Uruguay

### 54/35. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als

<sup>89</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.